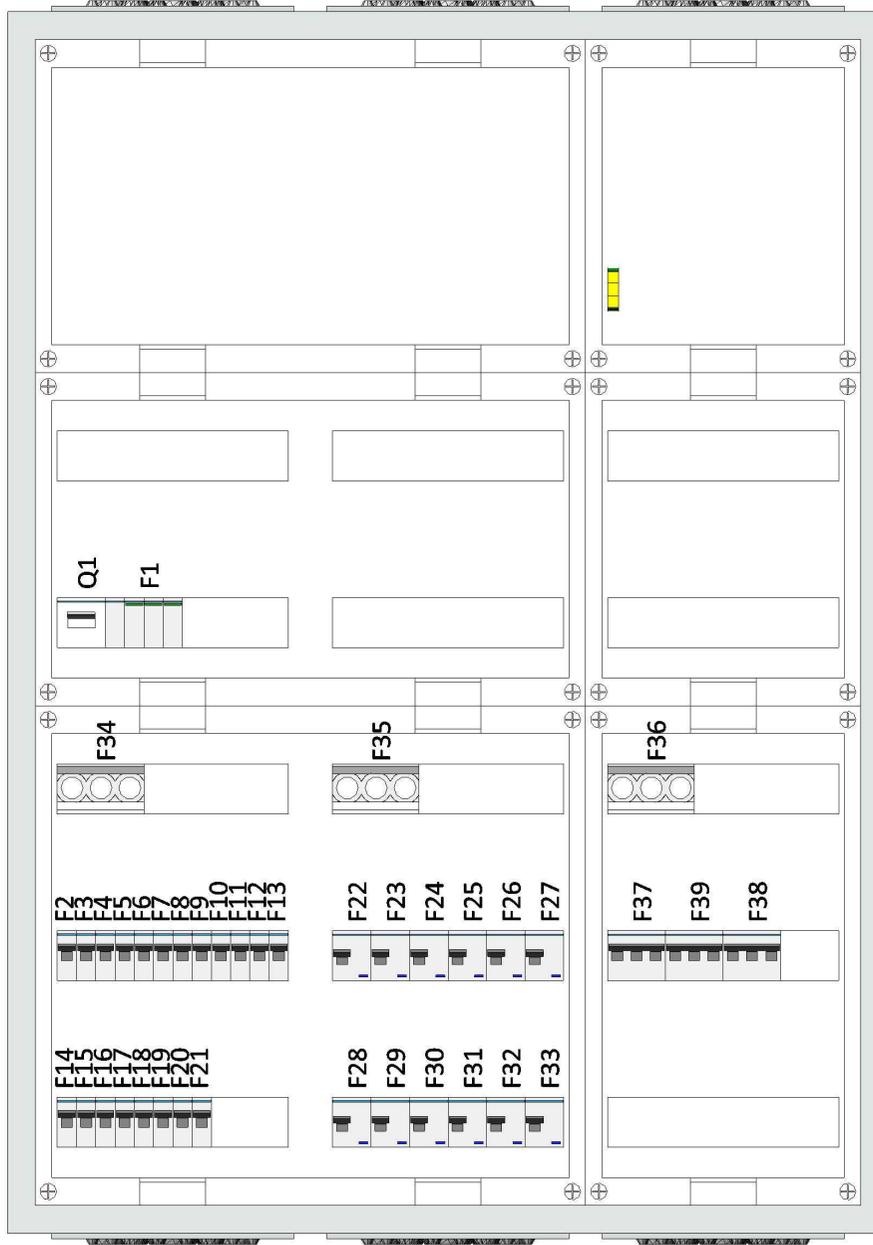


mit Abdeckung

3				Projektname:				<div style="text-align: center;">Customize me</div> = 7.OG + UV-OG7				
2				Modernisierung Studentenwohnheim Haus1								
1				Zeichnungen				Blatt: 1 / 1				
Änderung	Änderungsdatum	Geändert										
Massstab:	Ik3: 0 kA	Ik1: 0 kA			TN-S							

FWB73N



mit Abdeckung

Projektname:

Modernisierung Studentenwohnheim Haus1

Zeichnungen

Customize me

= KG
+ UV-KG

Blatt: 1 / 1

3					
2					
1					
Änderung	Änderungsdatum	Geändert			
Massstab:	Ik3: 0 kA	Ik1: 0 kA	TN-S		

Vertrag für Wartung und Inspektion

für eine Neuanlage in Verbindung mit der Bauausführung

Zwischen: Studentenwerk Chemnitz-Zwickau
Anstalt des öffentlichen Rechts
Thüringer Weg 3
09126 Chemnitz

vertreten durch:

Auftragsnummer des

Auftraggebers: Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.

(-nachstehend Auftraggeber genannt-)

und der Firma:*

Auftragsnummer des
Auftragnehmers:

(-nachstehend Auftragnehmer genannt-)

wird für: Prüfung ortsfester elektrischer Anlage nach DIN VDE 0105-100

Standort der Anlage/n: Studentenwohnheim, Innere Schneeberger Str. 23, 08056
Zwickau

Betreiber der Anlage/n: Studentenwerk Chemnitz-Zwickau

Nutzer der Anlage/n: Studentenwerk Chemnitz-Zwickau

Baudurchführende Stelle: Studentenwerk Chemnitz-Zwickau

folgender Vertrag geschlossen:

* vom AN auszufüllen

§ 1 Gegenstand des Vertrages

Gegenstand des Vertrages sind Wartung und Inspektion, nachstehend als Wartung bezeichnet, sowie kleine Instandsetzungsarbeiten an den technischen Anlagen und Einrichtungen, nachstehend als Anlagen bezeichnet, die in der/den Bestandsliste/n vom Klicken oder tippen Sie, um ein Datum einzugeben. aufgeführt sind.

Die Bestandsliste/n ist/sind Vertragsbestandteil (Anhang 1).

§ 2 Leistungen des Auftragnehmers

(1) Dem Auftragnehmer werden die in der/den Arbeitskarte/n vom Klicken oder tippen Sie, um ein Datum einzugeben. beschriebenen Leistungen übertragen.

Die Arbeitskarte/n ist/sind Vertragsbestandteil (Anhang 2).

(2) Der Auftragnehmer ist verpflichtet, im Zusammenhang mit der Wartung diejenigen Instandsetzungsarbeiten auszuführen, die zur Wiederherstellung des Sollzustandes unerlässlich sind, nicht ohnehin in der Arbeitskarte erfasst sind und den normalerweise zu erwartenden Zeitaufwand für die Wartung nicht erhöhen.

(3) Andere Instandsetzungsarbeiten hat der Auftragnehmer auf Anforderung in angemessener Frist auszuführen. Hierfür ist ein gesonderter Vertrag zu schließen. Auf Übertragung dieser Leistungen besteht kein Rechtsanspruch.

(4) Der Auftragnehmer ist – auch außerhalb der regelmäßigen Wartungstermine – verpflichtet, Störungen, die die Anlagensicherheit beeinträchtigen oder die Gebäudenutzung gefährden, nach Aufforderung zu beseitigen. Er hat die Arbeiten unverzüglich

innerhalb der betriebsüblichen Arbeitszeit auszuführen.

auch außerhalb der betriebsüblichen Arbeitszeit (z. B. nachts und an Sonn- und Feiertagen) auszuführen und zwar _____.

(5) Für die Störungsbeseitigung

gelten die Festlegungen des Ergänzungsvertrages für Störungsbeseitigung.

§ 3 Pflichten des Auftragnehmers

(1) Der Auftragnehmer hat die Leistungen so auszuführen, dass die Sicherheit der Anlagen erhalten bleibt. Die Betriebsbereitschaft ist während der Leistungserbringung aufrecht zu erhalten, soweit dies möglich ist. Die gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere die Unfallverhütungsvorschriften sowie die allgemein anerkannten Regeln der Technik sind zu beachten.

Der Auftragnehmer hat die Leistung mit seinem Betrieb zu erbringen. Er darf Teile der Leistung mit Zustimmung des Auftraggebers an Nachunternehmer übertragen. Er ist verpflichtet, entsprechend qualifizierte Fachkräfte einzusetzen.

* vom AN auszufüllen

- (2) Der Auftragnehmer ist verpflichtet, alle zur Erbringung der Leistungen benötigten Hilfsmittel (z. B. Messgeräte und Werkzeuge) und Hilfsstoffe (z. B. Schmier- und Reinigungsmittel) zu stellen bzw. zu liefern.
- (3) Erkennt oder vermutet der Auftragnehmer Mängel oder Schäden, die die Sicherheit oder Betriebsbereitschaft einer Anlage gefährden können, hat er unverzüglich folgende Stelle

Studentenwerk Chemnitz-Zwickau
Anstalt des öffentlichen Rechts
Innere Schneeberger Straße 23
08056 Zwickau
Herr Stiller
Tel.: +49 375 27 10-118
Mail: martin.stiller@swcz.de

zu benachrichtigen und erforderlichenfalls die Außerbetriebnahme der Anlage zu veranlassen.

Er hat mündliche Benachrichtigungen schriftlich zu bestätigen. Auf andere Mängel oder Schäden, die nicht unverzüglich beseitigt werden müssen und deren Beseitigung nicht zu den in den §§ 2 Nr. 1 und 2 Nr. 2 beschriebenen Leistungen gehören, hat der Auftragnehmer den Auftraggeber unverzüglich schriftlich hinzuweisen.

- (4) Erkennt der Auftragnehmer, dass wegen Änderung der Nutzung, von gesetzlichen Bestimmungen bzw. allgemein anerkannten Regeln der Technik oder aufgrund der nach einer mehrjährigen Betriebsdauer gesammelten Erfahrungen andere Wartungsintervalle notwendig werden, hat er den Auftraggeber darauf hinzuweisen.
- (5) Der Auftragnehmer hat seine Rechnungen wie folgt zu adressieren:

Studentenwerk Chemnitz-Zwickau
Anstalt des öffentlichen Rechts
Thüringer Weg 3
09126 Chemnitz

§ 4 Ausführung der Leistung

- (1) Der Auftragnehmer hat die ausgeführten Leistungen in der Arbeitskarte und den in diesem Zusammenhang festgestellten allgemeinen Anlagenzustand einschließlich etwaiger in absehbarer Zeit notwendig werdender Instandsetzungsleistungen sowie die gegebenenfalls ausgewechselten Teile in einem Arbeitsbericht zu dokumentieren.

Für die notwendig werdenden Instandsetzungsleistungen kann der Auftragnehmer mit Vorlage des Arbeitsberichts ein Angebot abgeben. Auf § 2 Nr. 3 wird verwiesen.

- (2) Bei den besonders zu vergütenden Leistungen nach § 2 Nr. 4 sind außerdem Zeitaufwand, Namen und Entgelt- bzw. Berufsgruppen (z. B. Monteur) des eingesetzten Personals sowie verwendete Hilfs- und Betriebsstoffe anzugeben.
- (3) Als Beauftragter des Auftraggebers bestätigt

☐ vom AN auszufüllen

Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.

die Durchführung der Arbeiten. Die Bestätigung erstreckt sich nicht auf die fachgerechte Ausführung.

(4) Der Zeitpunkt der Durchführung der Wartungsarbeiten ist mit dem Beauftragten des Auftraggebers rechtzeitig vor Beginn abzustimmen.

(5) Die Wartung ist

- innerhalb der betriebsüblichen Arbeitszeit,
 - zu folgenden Zeiten: _____
 - und nach Terminabstimmung mit dem Nutzer mind. 10 WT vorher
- durchzuführen.

§ 5 Vergütung

(1) Für die in der/den Bestandsliste/n aufgeführte/n Anlage/n wird/werden nachstehende jährliche Vergütung/en¹ unter Zugrundelegung des zum Zeitpunkt des Entstehens der Steuer geltenden Umsatzsteuersatzes vereinbart:

<input checked="" type="checkbox"/> für Prüfung ortsfester elektrischer Anlage	von	_____	EUR*
<input type="checkbox"/> für _____	von	_____	EUR
<input type="checkbox"/> für _____	von	_____	EUR
<input type="checkbox"/> für _____	von	_____	EUR
<input type="checkbox"/> für _____	von	_____	EUR
<input type="checkbox"/> für _____	von	_____	EUR
<input type="checkbox"/> für _____	von	_____	EUR
Netto-Vergütung pro Jahr			_____ EUR*
+ Umsatzsteuer (19 %)			_____ EUR*
Brutto-Vergütung pro Jahr			_____ EUR*

Mit dieser Vergütung sind abgegolten:

- Die Wartung nach § 2 Nr. 1,
- die Instandsetzung nach § 2 Nr. 2 mit Lieferung benötigter Klein-/Ersatzteile bis zum Nettowert von insgesamt 25 EUR je Wartung und Anlage (Ersatzteile mit einem Nettowert über 25 EUR je Teil werden gesondert vergütet),

¹ Getrennte jährliche Vergütungen sind nur zu vereinbaren, wenn in einem Vertrag mehrere unterschiedliche Anlagen zusammengefasst werden.

* vom AN auszufüllen

- die Kosten für die in § 3 Nr. 2 bezeichneten Hilfsmittel und -stoffe,
- die Kosten von entsprechend der Arbeitskarte zu liefernden Materialien,
- die Kosten für die entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen vorzunehmende Entsorgung von ausgetauschten Teilen, Hilfs- /Betriebsstoffen, Abfällen und Verpackungen
- alle sich aus den Leistungen nach § 2 Nr. 1 und § 2 Nr. 2 ergebenden Nebenkosten, z.B. Fahrt- und Transportkosten, Auslösungen, Tage- und Übernachtungsgelder, Schmutz- und Erschwerniszulagen, Überstunden sowie Sonn- und Feiertagszuschläge.

(2) Die Leistungen nach § 2 (4) werden wie folgt vergütet (Netto):

Stundenverrechnungssatz:

Obermonteur		EUR*
Monteur		EUR*
Helfer		EUR*

Zuschlag für Leistungen außerhalb der betriebsüblichen Arbeitszeit:

Überstunden	-	EUR
Nacht-/Schichtarbeit	-	EUR
Sonn-/Feiertagsarbeit	-	EUR

Fahrtkosten (An- und Abfahrt):		EUR/Auftrag
Entfernung Einsatzort – nächstgelegene Niederlassung		km
km-Pauschale pro Fahrkilometer		EUR/km

Für die Fahrzeiten werden keine Arbeitsstunden vergütet.

(3) Die Vergütung nach § 5 Nr. 1 ist ausschließlich der Umsatzsteuer für eine Vertragslaufzeit von 48 Monaten ein Festpreis (Regelungen zur Vertragslaufzeit s. § 8 Nr. 1).

- Eine Anpassung der Vergütung aus § 5 Nr. 1 erfolgt während der Vertragslaufzeit nicht.
- Ändert sich nach Ablauf dieser Frist der maßgebende Lohn/Entgelt, so kann auf Verlangen jedes Vertragspartners die jährliche Vergütung nach folgender Preisleitklausel angepasst werden:

$$K_n = K \cdot \left(P_A + P_E \cdot \frac{E_n}{E} \right)$$

Dabei bedeuten:

* vom AN auszufüllen

K = Vergütung – ohne Umsatzsteuer – bei Vertragsangebot

K_n = neue Vergütung

P_A = 0, = Allgemeinkostenanteil*

P_E = 0, = Lohnkostenanteil (P_A + P_E = 1) *

E = EUR/Std. = Entgelt der maßgebenden Entgeltgruppe bei Vertragsangebot*

oder

E = EUR/Monat = Entgelt der maßgebenden Entgeltgruppe bei Vertragsangebot*

E_n = neues Entgelt der maßgebenden Entgeltgruppe

Maßgebender Tarifvertrag: _____
(bei tariflosem Zustand gelten die maßgebenden orts- oder gewerbeüblichen Betriebsvereinbarungen)

Maßgebende Entgeltgruppe: _____
(z. B. für die Eisen-, Metall- und Elektroindustrie der Monatsgrundlohn, Lohn eines Facharbeiters der Entgeltgruppe 7 im summarischen System)

Die Anpassung erfolgt im Folgemonat nach Erbringung des Nachweises der Änderung des maßgebenden Entgeltes durch den Auftragnehmer.

(4) Ich/Wir erkläre(n), dass ich/wir die Leistung für die Laufzeit des Vertrages zu einem Festpreis anbiere(n), wenn die Bieterangaben im § 5 Nr. 3 nicht vollständig von mir/uns ausgefüllt wurden.

(5) Der Nettowert von im Zusammenhang mit Leistungen nach § 2 Nr. 2 oder § 2 Nr. 4 benötigten Ersatzteilen wird anhand von Listenpreisen ermittelt.

(6) Bei Mängelhaftung des Auftragnehmers aus der Errichtung der Anlage/n wird für zur Erfüllung dieser Pflicht erbrachte Leistungen keine Vergütung gewährt.

(7) Die Vergütung wird gezahlt:

- jährlich nach erfolgter Leistungserbringung
- in Teilbeträgen halbjährlich nach erfolgter Leistungserbringung
- gemäß Ergänzungsbaustein Sonstige Regelungen
- nach erfolgter Leistungserbringung

Die Erfüllung der berechtigten Entgeltforderungen erfolgt binnen 30 Tagen nach Rechnungszugang.

* vom AN auszufüllen

§ 6 Mängelansprüche

Die Verjährungsfrist für Mängelansprüche aus diesem Vertrag beträgt 1 Jahr.

§ 7 Haftung

- (1) Werden im Zusammenhang mit der Erbringung von vereinbarten Leistungen Schäden an den Anlagen verursacht, hat der Auftragnehmer die Schäden zu beseitigen, wenn ihn oder seine Erfüllungsgehilfen Verschulden trifft. Im Falle leichter Fahrlässigkeit ist die Haftung begrenzt für

Sachschäden auf	500.000	EUR	je Schadensfall
höchstens aber	1.000.000	EUR	insgesamt
Vermögensschäden auf	50.000	EUR	je Schadensfall
höchstens aber	500.000	EUR	insgesamt

Werden im Zusammenhang mit der Erbringung von vereinbarten Leistungen andere Schäden verursacht, hat der Auftragnehmer in vollem Umfang Ersatz zu leisten, wenn ihn oder seine Erfüllungsgehilfen Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit trifft.

- (2) Der Auftragnehmer hat eine Haftpflichtversicherung abzuschließen, die Sach-, Vermögens- und Personenschäden in nachfolgender Höhe abdeckt und die auf Verlangen nachzuweisen ist:

Sachschäden	1.000.000	EUR
Vermögensschäden	100.000	EUR
Personenschäden	2.000.000	EUR

§ 8 Vertragslaufzeit, Kündigung und Leistungsänderungen

- (1) Die Laufzeit des Vertrages beginnt

- am
 an dem der förmlichen Abnahme der Bauleistung nach VOB/B § 12 folgendem Tag

und beträgt 4 Jahre.

- Eine Verlängerung der Laufzeit des Vertrages jeweils um ein weiteres Jahr gilt als vereinbart, wenn der Vertrag nicht spätestens drei Monate vor Ablauf der Laufzeit schriftlich gekündigt wird.
 Eine Verlängerung der Laufzeit des Vertrages ist nicht vorgesehen.

- (2) Fristlose Kündigung ist nur aus wichtigem Grund möglich. Als wichtiger Grund gilt insbesondere, wenn:

- a. der Vertrag zur Erstellung der Anlage vorzeitig beendet worden ist,

☛ vom AN auszufüllen

- b. die in der/den Bestandsliste/n aufgeführten Anlage/n verkauft oder nicht nur vorübergehend außer Betrieb genommen werden sollen,
 - c. die in der/den Bestandsliste/n aufgeführte/n Anlage/n aus rechtlichen Gründen von Dritten gewartet werden müssen,
 - d. der Auftragnehmer seine Leistung nicht oder nicht vertragsgemäß erbracht hat (§ 323 BGB),
 - e. der Betrieb des Auftragnehmers infolge wesentlicher Änderungen der Anlage/n nicht mehr auf die dann erforderlichen Wartungs- und Instandsetzungsarbeiten eingerichtet ist,
 - f. über das Vermögen des Auftragnehmers das Insolvenzverfahren oder ein vergleichbares gesetzliches Verfahren eröffnet oder die Eröffnung beantragt oder dieser Antrag mangels Masse abgelehnt worden ist oder die ordnungsgemäße Abwicklung des Vertrages dadurch in Frage gestellt ist oder dass er seine Zahlungen nicht nur vorübergehend einstellt.
 - g. der Auftragnehmer aus Anlass der Vergabe nachweislich eine Abrede getroffen hat, die eine unzulässige Wettbewerbsbeschränkung darstellt,
 - h. der Auftragnehmer dem Auftraggeber oder dessen Mitarbeitern oder von diesem beauftragten Dritten, die mit der Vorbereitung, dem Abschluss oder der Durchführung des Vertrags betraut sind, oder ihnen nahestehende Personen, Geschenke, andere Zuwendungen oder sonstige Vorteile unmittelbar oder mittelbar in Aussicht stellt, verspricht oder gewährt, es sei denn, es handelt sich um sozial adäquates Verhalten im Sinne der Verwaltungsvorschrift der Sächsischen Staatsregierung über das Verbot der Annahme von Belohnungen, Geschenken und sonstigen Vorteilen durch die öffentlich Bediensteten des Freistaates Sachsen²,
 - i. der Auftragnehmer gegenüber dem Auftraggeber, dessen Mitarbeitern oder beauftragten Dritten strafbare Handlungen begeht oder dazu Beihilfe leistet, die unter § 298 StGB (Wettbewerbsbeschränkende Absprachen bei Ausschreibungen), § 299 StGB (Bestechlichkeit und Bestechung im geschäftlichen Verkehr), § 333 StGB (Vorteilsgewährung), § 334 (Bestechung), § 17 UWG (Verrat von Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen) oder § 18 UWG (Verwertung von Vorlagen) fallen.
- (3) Wird ein Teil der in der/den Bestandsliste/n aufgeführten Anlagen nicht nur vorübergehend außer Betrieb genommen, ist eine angemessene Herabsetzung der Vergütung zu vereinbaren.
- (4) Werden die in der/n Bestandsliste/n aufgeführten Anlagen oder Teile davon vorübergehend außer Betrieb gesetzt, entfallen für diesen Zeitraum Leistungs- und Vergütungspflicht in entsprechendem Umfang.
- (5) Werden die in der Bestandsliste aufgeführten Anlagen wesentlich geändert, kann eine entsprechende Änderung der Leistungs- und Vergütungspflicht verlangt werden.

² http://www.verwaltungsvorschriften-im-internet.de/bsvwvbund_08112004_DI32101701.htm
 * vom AN auszufüllen

§ 9 Pflichten des Auftraggebers

- (1) Der Auftraggeber hat dem Auftragnehmer zur Durchführung seiner Leistung die vorhandenen Einrichtungen, Versorgungsanschlüsse und Betriebsstoffe (z. B. Strom, Wasser, Brennstoffe) kostenlos zur Verfügung zu stellen und Zutritt zu den Anlagen und Versorgungsanschlüssen zu verschaffen.
- (2) Der Auftraggeber stellt folgende Arbeitskräfte:

keine

Die Pflichten des Auftragnehmers nach § 3 bleiben unberührt.

§ 10 Gerichtsstand

Liegen die Voraussetzungen für eine Gerichtsstandvereinbarung nach § 38 Zivilprozessordnung vor, richtet sich der Gerichtsstand für Streitigkeiten aus dem Vertrag nach dem Sitz der für die Prozessvertretung des Auftraggebers zuständigen Stelle.

§ 11 Schriftform und salvatorische Klausel

- (1) Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages sowie den Vertrag betreffende Mitteilungen bedürfen der Schriftform, wenn sie bedeutsam für die weitere Vertragsabwicklung sind (z. B. Preisanpassungen, Leistungsänderungen, Wechsel von Ansprechpersonen).
- (2) Durch die etwaige Ungültigkeit einer oder mehrerer Bestimmungen dieses Vertrages wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Wenn und soweit eine der Bestimmungen dieses Vertrages gegen zwingende gesetzliche Vorschriften verstoßen sollte, sind die Vertragspartner verpflichtet, diese durch eine Vereinbarung zu ersetzen, die den gewollten Zweck wirtschaftlich gleichwertig erreicht.

§ 12 Anhang zum Vertrag

Die Bestandsliste/n (Anhang 1) und die Arbeitskarte/n (Anhang 2) sind Vertragsbestandteil.

Weitere Vertragsbestandteile sind:

- Ergänzungsvertrag Störungsbeseitigung
- Ergänzungsbaustein Reaktionszeit
- Ergänzungsbaustein Softwarepflege
- Abnahmeprotokoll
- Ergänzungsbaustein Sonstige Regelungen

* vom AN auszufüllen

Auftraggeber:

Chemnitzer Verkehrs-AG
Carl-von-Ossietzky-Straße 186
09127 Chemnitz

Auftragnehmer:

Ort, Datum

Ort, Datum

Stempel/Unterschrift Auftraggeber

Stempel/Unterschrift Auftragnehmer

* vom AN auszufüllen

Bestandsliste

Anhang 1 zum Vertrag
Datum
Bestandsliste für

Ortsfeste elektrische Anlagen

1. Standort:

Studentenwohnheim
Innere Schneeberger Str. 23
08056 Zwickau

2. Hersteller / Typ:

3. Baujahr:

4. Allgemeine
Beschreibung/ Nutzung:

Installationsverteiler DIN EN 61439-3

5. Technische Daten:

- 8 Stück Unterverteilung (PLE: 96, Anzahl BMK: max. 30)
- 1 Stück Unterverteilung (PLE: 120, Anzahl BMK: max. 50)
- 1 Stück Unterverteilung (PLE: 216, Anzahl BMK: max. 70)
- 205 Stück Unterverteilung (PLE: 36, Anzahl BMK: max. 12)

ANHANG 2 - Arbeitskarte für KG 444 Niederspannungsinstallationsanlagen

Leistungs-kennziffer	Inspektions- und Wartungsarbeiten	Fristen			Bemerkungen
		2-jährl.	4-jährl.	bei Bedarf	

1	0	0	0	Ortsfeste elektrische Anlage				
1	0	0	1	Sichtprüfung der Betriebsmittel		x		
1	0	0	2	Funktionsprüfung der Betriebsmittel		x		
1	0	0	3	Messung des Schutzleiterwiderstandes		x		
1	0	0	4	Messung des Isolationswiderstandes		x		
1	0	0	5	Messung des Berührstroms		x		
1	0	0	6	Erstellung und Anbringung neuer Prüfplakette		x		
1	0	0	7	Erstellung Prüfprotokoll		x		1x Papierform und 1x Digital

VERTRAG FÜR WARTUNG UND INSPEKTION

- Neuanlage in Verbindung mit Bauausführungsauftrag¹
 Bestehende Anlage
 für

Zwischen: Studentenwerk Chemnitz-Zwickau
Anstalt des öffentlichen Rechts
Thüringer Weg 3
09126 Chemnitz

vertreten durch:

Auftragsnummer des
Auftraggebers:

- nachstehend Auftraggeber (AG) genannt -

und der Firma: *

Auftragsnummer des
Auftragnehmers:

- nachstehend Auftragnehmer (AN) genannt -

wird für: Prüfung Sicherheitsbeleuchtungsanlage

Standort(e) der Anlage(n): Studentenwohnheim, Innere Schneeberger Str. 23, 08056
Zwickau

Betreiber der Anlage(n): Studentenwerk Chemnitz-Zwickau

Nutzer der Anlage: Studentenwerk Chemnitz-Zwickau

Baudurchführende Dienststelle: Studentenwerk Chemnitz-Zwickau

folgender Vertrag geschlossen:

¹ Bei Beauftragung im Rahmen eines Bauausführungsauftrags nach VOB/B handelt es sich nicht um einen eigenständigen Vertrag, sondern um die für den Leistungsteil "Instandhaltung" geltenden Konditionen, auch wenn der Begriff "Vertrag" verwendet wird.

* vom AN auszufüllen

1 Gegenstand des Vertrages

Gegenstand des Vertrages sind Wartung und Inspektion, nachstehend als Wartung bezeichnet, sowie kleine Instandsetzungsarbeiten an den technischen Anlagen und Einrichtungen, nachstehend als Anlagen bezeichnet, die in der/den Bestandsliste/n vom Klicken oder tippen Sie, um ein Datum einzugeben. aufgeführt sind.

Die Bestandsliste/n ist/sind Vertragsbestandteil (Anhang 1).

2 Leistungen des Auftragnehmers

(1) Dem Auftragnehmer werden die in der/den Arbeitskarte/n vom Klicken oder tippen Sie, um ein Datum einzugeben. beschriebenen Leistungen übertragen.

Die Arbeitskarte/n ist/sind Vertragsbestandteil (Anhang 2).

(2) Der Auftragnehmer ist verpflichtet, im Zusammenhang mit der Wartung diejenigen Instandsetzungsarbeiten auszuführen, die zur Wiederherstellung des Sollzustandes unerlässlich sind, nicht ohnehin in der Arbeitskarte erfasst sind und den normalerweise zu erwartendem Zeitaufwand für die Wartung nicht erhöhen.

(3) Andere Instandsetzungsarbeiten hat der Auftragnehmer auf Anforderung in angemessener Frist auszuführen. Hierfür ist ein gesonderter Vertrag zu schließen. Auf Übertragung dieser Leistungen besteht kein Rechtsanspruch.

(4) Der Auftragnehmer ist – auch außerhalb der regelmäßigen Wartungstermine – verpflichtet, Störungen, die die Anlagensicherheit beeinträchtigen oder die Gebäudenutzung gefährden, nach Aufforderung zu beseitigen. Er hat die Arbeiten unverzüglich

innerhalb der betriebsüblichen Arbeitszeit auszuführen.

auch außerhalb der betriebsüblichen Arbeitszeit (z. B. nachts und an Sonn- und Feiertagen) auszuführen und zwar _____.

(5) Für die Störungsbeseitigung

gelten die Festlegungen des Ergänzungsvertrages für Störungsbeseitigung.

3 Pflichten des Auftragnehmers

(1) Der Auftragnehmer hat die Leistungen so auszuführen, dass die Sicherheit der Anlagen erhalten bleibt. Die Betriebsbereitschaft ist während der Leistungserbringung aufrecht zu erhalten, soweit dies möglich ist. Die gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere die Unfallverhütungsvorschriften sowie die allgemein anerkannten Regeln der Technik sind zu beachten.

Der Auftragnehmer hat die Leistung mit seinem Betrieb zu erbringen. Er darf Teile der Leistung mit Zustimmung des Auftraggebers an Nachunternehmer übertragen. Er ist verpflichtet, entsprechend qualifizierte Fachkräfte einzusetzen.

* vom AN auszufüllen

- (2) Der Auftragnehmer ist verpflichtet, alle zur Erbringung der Leistungen benötigten Hilfsmittel (z. B. Messgeräte und Werkzeuge) und Hilfsstoffe (z. B. Schmier- und Reinigungsmittel) zu stellen bzw. zu liefern.
- (3) Erkennt oder vermutet der Auftragnehmer Mängel oder Schäden, die die Sicherheit oder Betriebsbereitschaft einer Anlage gefährden können, hat er unverzüglich folgende Stelle

Studentenwerk Chemnitz-Zwickau
Anstalt des öffentlichen Rechts
Innere Schneeberger Straße 23
08056 Zwickau
Herr Stiller
Tel.: +49 375 27 10-118
Mail: martin.stiller@swcz.de

zu benachrichtigen und erforderlichenfalls die Außerbetriebnahme der Anlage zu veranlassen.

Er hat mündliche Benachrichtigungen schriftlich zu bestätigen. Auf andere Mängel oder Schäden, die nicht unverzüglich beseitigt werden müssen und deren Beseitigung nicht zu den in den Abschnitten 2 Nr. 1 und 2 Nr. 2 beschriebenen Leistungen gehören, hat der Auftragnehmer den Auftraggeber unverzüglich schriftlich hinzuweisen.

- (4) Erkennt der Auftragnehmer, dass wegen Änderung der Nutzung, von gesetzlichen Bestimmungen bzw. allgemein anerkannten Regeln der Technik oder aufgrund der nach einer mehrjährigen Betriebsdauer gesammelten Erfahrungen andere Wartungsintervalle notwendig werden, hat er den Auftraggeber darauf hinzuweisen.
- (5) Der Auftragnehmer hat seine Rechnungen wie folgt zu adressieren:

Studentenwerk Chemnitz-Zwickau
Anstalt des öffentlichen Rechts
Thüringer Weg 3
09126 Chemnitz

4 Ausführung der Leistung

- (1) Der Auftragnehmer hat die ausgeführten Leistungen in der Arbeitskarte und den in diesem Zusammenhang festgestellten allgemeinen Anlagenzustand einschließlich etwaiger in absehbarer Zeit notwendig werdender Instandsetzungsleistungen sowie die gegebenenfalls ausgewechselten Teile in einem Arbeitsbericht zu dokumentieren.

Für die notwendig werdenden Instandsetzungsleistungen kann der Auftragnehmer mit Vorlage des Arbeitsberichts ein Angebot abgeben. Auf Abschnitt 2 Nr. 3 wird verwiesen.

- (2) Bei den besonders zu vergütenden Leistungen nach Abschnitt 2 Nr. 4 sind außerdem Zeitaufwand, Namen und Entgelt- bzw. Berufsgruppen (z. B. Monteur) des eingesetzten Personals sowie verwendete Hilfs- und Betriebsstoffe anzugeben.
- (3) Als Beauftragter des Auftraggebers bestätigt

* vom AN auszufüllen

Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.

die Durchführung der Arbeiten. Die Bestätigung erstreckt sich nicht auf die fachgerechte Ausführung.

(4) Der Zeitpunkt der Durchführung der Wartungsarbeiten ist mit dem Beauftragten des Auftraggebers rechtzeitig vor Beginn abzustimmen.

(5) Die Wartung ist

- innerhalb der betriebsüblichen Arbeitszeit,
 - zu folgenden Zeiten: _____
 - und nach Terminabstimmung mit dem Nutzer mind. 10 WT vorher
- durchzuführen.

5 Vergütung

(1) Für die in der/den Bestandsliste/n aufgeführte/n Anlage/n wird/werden nachstehende jährliche Vergütung/en² unter Zugrundelegung des zum Zeitpunkt des Entstehens der Steuer geltenden Umsatzsteuersatzes vereinbart:

<input checked="" type="checkbox"/> für Sicherheitsbeleuchtungsanlage	von	_____	EUR*
<input type="checkbox"/> für _____	von	_____	EUR
<input type="checkbox"/> für _____	von	_____	EUR
<input type="checkbox"/> für _____	von	_____	EUR
<input type="checkbox"/> für _____	von	_____	EUR
<input type="checkbox"/> für _____	von	_____	EUR
<input type="checkbox"/> für _____	von	_____	EUR
Netto-Vergütung pro Jahr			_____ EUR*
+ Umsatzsteuer (19 %)			_____ EUR*
Brutto-Vergütung pro Jahr			_____ EUR*

Mit dieser Vergütung sind abgegolten:

- Die Wartung nach Abschnitt 2 Nr. 1,
- die Instandsetzung nach Abschnitt 2 Nr. 2 mit Lieferung benötigter Klein-/Ersatzteile bis zum Nettowert von insgesamt 25 EUR je Wartung und Anlage (Ersatzteile mit einem Nettowert über 25 EUR je Teil werden gesondert vergütet),

² Getrennte jährliche Vergütungen sind nur zu vereinbaren, wenn in einem Vertrag mehrere unterschiedliche Anlagen zusammengefasst werden.

* vom AN auszufüllen

- die Kosten für die in Abschnitt 3 Nr. 2 bezeichneten Hilfsmittel und -stoffe,
- die Kosten von entsprechend der Arbeitskarte zu liefernden Materialien,
- die Kosten für die entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen vorzunehmende Entsorgung von ausgetauschten Teilen, Hilfs- /Betriebsstoffen, Abfällen und Verpackungen
- alle sich aus den Leistungen nach Abschnitt 2 Nr. 1 und Abschnitt 2 Nr. 2 ergebenden Nebenkosten, z.B. Fahrt- und Transportkosten, Auslösungen, Tage- und Übernachtungsgelder, Schmutz- und Erschwerniszulagen, Überstunden sowie Sonn- und Feiertagszuschläge.

(2) Die Leistungen nach Abschnitt 2 (4) werden wie folgt vergütet (Netto):

Stundenverrechnungssatz:

Obermonteur		EUR*
Monteur		EUR*
Helfer		EUR*

Zuschlag für Leistungen außerhalb der betriebsüblichen Arbeitszeit:

Überstunden	-	EUR
Nacht-/Schichtarbeit	-	EUR
Sonn-/Feiertagsarbeit	-	EUR

Fahrtkosten (An- und Abfahrt):	-	EUR/Auftrag
Entfernung Einsatzort – nächstgelegene Niederlassung	-	km
km-Pauschale pro Fahrkilometer	-	EUR/km

Für die Fahrzeiten werden keine Arbeitsstunden vergütet.

(3) Die Vergütung nach Abschnitt 5 Nr. 1 ist ausschließlich der Umsatzsteuer für eine Vertragslaufzeit von 48 Monaten ein Festpreis (Regelungen zur Vertragslaufzeit s. Abschnitt 8 Nr. 1).

- Eine Anpassung der Vergütung aus Abschnitt 5 Nr. 1 erfolgt während der Vertragslaufzeit nicht.
- Ändert sich nach Ablauf dieser Frist der maßgebende Lohn/Entgelt, so kann auf Verlangen jedes Vertragspartners die jährliche Vergütung nach folgender Preisleitklausel angepasst werden:

$$K_n = K \cdot \left(P_A + P_E \cdot \frac{E_n}{E} \right)$$

* vom AN auszufüllen

Dabei bedeuten:

K = Vergütung – ohne Umsatzsteuer – bei Vertragsangebot

K_n = neue Vergütung

P_A = 0, = Allgemeinkostenanteil*

P_E = 0, = Lohnkostenanteil ($P_A + P_E = 1$) *

E = EUR/Std. = Entgelt der maßgebenden Entgeltgruppe bei Vertragsangebot*

oder

E = EUR/Monat = Entgelt der maßgebenden Entgeltgruppe bei Vertragsangebot*

E_n = neues Entgelt der maßgebenden Entgeltgruppe

Maßgebender Tarifvertrag: _____
(bei tariflosem Zustand gelten die maßgebenden orts- oder gewerbeüblichen Betriebsvereinbarungen)

Maßgebende Entgeltgruppe: _____
(z. B. für die Eisen-, Metall- und Elektroindustrie der Monatsgrundlohn, Lohn eines Facharbeiters der Entgeltgruppe 7 im summarischen System)

Die Anpassung erfolgt im Folgemonat nach Erbringung des Nachweises der Änderung des maßgebenden Entgeltes durch den Auftragnehmer.

(4) Ich/Wir erkläre(n), dass ich/wir die Leistung für die Laufzeit des Vertrages zu einem Festpreis anbiete(n), wenn die Bieterangaben im Abschnitt 5 Nr. 3 nicht vollständig von mir/uns ausgefüllt wurden.

(5) Der Nettowert von im Zusammenhang mit Leistungen nach Abschnitt 2 Nr. 2 oder Abschnitt 2 Nr. 4 benötigten Ersatzteilen wird anhand von Listenpreisen ermittelt.

(6) Bei Mängelhaftung des Auftragnehmers aus der Errichtung der Anlage/n wird für zur Erfüllung dieser Pflicht erbrachte Leistungen keine Vergütung gewährt.

(7) Die Vergütung wird gezahlt:

jährlich nach erfolgter Leistungserbringung

in Teilbeträgen halbjährlich nach erfolgter Leistungserbringung

gemäß Ergänzungsbaustein Sonstige Regelungen

nach erfolgter Leistungserbringung

Die Erfüllung der berechtigten Entgeltforderungen erfolgt binnen 30 Tagen nach Rechnungszugang.

* vom AN auszufüllen

6 Mängelansprüche

Die Verjährungsfrist für Mängelansprüche aus diesem Vertrag beträgt 1 Jahr.

7 Haftung

- (1) Werden im Zusammenhang mit der Erbringung von vereinbarten Leistungen Schäden an den Anlagen verursacht, hat der Auftragnehmer die Schäden zu beseitigen, wenn ihn oder seine Erfüllungsgehilfen Verschulden trifft. Im Falle leichter Fahrlässigkeit ist die Haftung begrenzt für

Sachschäden auf	500.000	EUR	je Schadensfall
höchstens aber	1.000.000	EUR	insgesamt
Vermögensschäden auf	50.000	EUR	je Schadensfall
höchstens aber	500.000	EUR	insgesamt

Werden im Zusammenhang mit der Erbringung von vereinbarten Leistungen andere Schäden verursacht, hat der Auftragnehmer in vollem Umfang Ersatz zu leisten, wenn ihn oder seine Erfüllungsgehilfen Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit trifft.

- (2) Der Auftragnehmer hat eine Haftpflichtversicherung abzuschließen, die Sach-, Vermögens- und Personenschäden in nachfolgender Höhe abdeckt und die auf Verlangen nachzuweisen ist:

Sachschäden	1.000.000	EUR
Vermögensschäden	100.000	EUR
Personenschäden	2.000.000	EUR

8 Vertragslaufzeit, Kündigung und Leistungsänderungen

- (1) Die Laufzeit des Vertrages beginnt

- am
- an dem der förmlichen Abnahme der Bauleistung nach VOB/B § 12 folgendem Tag

und beträgt 4 Jahre.

- Eine Verlängerung der Laufzeit des Vertrages jeweils um ein weiteres Jahr gilt als vereinbart, wenn der Vertrag nicht spätestens drei Monate vor Ablauf der Laufzeit schriftlich gekündigt wird.
- Eine Verlängerung der Laufzeit des Vertrages ist nicht vorgesehen.

- (2) Fristlose Kündigung ist nur aus wichtigem Grund möglich. Als wichtiger Grund gilt insbesondere, wenn:

* vom AN auszufüllen

- a. der Vertrag zur Erstellung der Anlage vorzeitig beendet worden ist,
 - b. die in der/den Bestandsliste/n aufgeführten Anlage/n verkauft oder nicht nur vorübergehend außer Betrieb genommen werden sollen,
 - c. die in der/den Bestandsliste/n aufgeführte/n Anlage/n aus rechtlichen Gründen von Dritten gewartet werden müssen,
 - d. der Auftragnehmer seine Leistung nicht oder nicht vertragsgemäß erbracht hat (§ 323 BGB),
 - e. der Betrieb des Auftragnehmers infolge wesentlicher Änderungen der Anlage/n nicht mehr auf die dann erforderlichen Wartungs- und Instandsetzungsarbeiten eingerichtet ist,
 - f. über das Vermögen des Auftragnehmers das Insolvenzverfahren oder ein vergleichbares gesetzliches Verfahren eröffnet oder die Eröffnung beantragt oder dieser Antrag mangels Masse abgelehnt worden ist oder die ordnungsgemäße Abwicklung des Vertrages dadurch in Frage gestellt ist oder dass er seine Zahlungen nicht nur vorübergehend einstellt.
 - g. der Auftragnehmer aus Anlass der Vergabe nachweislich eine Abrede getroffen hat, die eine unzulässige Wettbewerbsbeschränkung darstellt,
 - h. der Auftragnehmer dem Auftraggeber oder dessen Mitarbeitern oder von diesem beauftragten Dritten, die mit der Vorbereitung, dem Abschluss oder der Durchführung des Vertrags betraut sind, oder ihnen nahestehende Personen, Geschenke, andere Zuwendungen oder sonstige Vorteile unmittelbar oder mittelbar in Aussicht stellt, verspricht oder gewährt, es sei denn, es handelt sich um sozial adäquates Verhalten im Sinne der Verwaltungsvorschrift der Sächsischen Staatsregierung über das Verbot der Annahme von Belohnungen, Geschenken und sonstigen Vorteilen durch die öffentlich Bediensteten des Freistaates Sachsen³,
 - i. der Auftragnehmer gegenüber dem Auftraggeber, dessen Mitarbeitern oder beauftragten Dritten strafbare Handlungen begeht oder dazu Beihilfe leistet, die unter § 298 StGB (Wettbewerbsbeschränkende Absprachen bei Ausschreibungen), § 299 StGB (Bestechlichkeit und Bestechung im geschäftlichen Verkehr), § 333 StGB (Vorteilsgewährung), § 334 (Bestechung), § 17 UWG (Verrat von Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen) oder § 18 UWG (Verwertung von Vorlagen) fallen.
- (3) Wird ein Teil der in der/den Bestandsliste/n aufgeführten Anlagen nicht nur vorübergehend außer Betrieb genommen, ist eine angemessene Herabsetzung der Vergütung zu vereinbaren.
- (4) Werden die in der/n Bestandsliste/n aufgeführten Anlagen oder Teile davon vorübergehend außer Betrieb gesetzt, entfallen für diesen Zeitraum Leistungs- und Vergütungspflicht in entsprechendem Umfang.
- (5) Werden die in der Bestandsliste aufgeführten Anlagen wesentlich geändert, kann eine entsprechende Änderung der Leistungs- und Vergütungspflicht verlangt werden.

³ http://www.verwaltungsvorschriften-im-internet.de/bsvwvbund_08112004_DI32101701.htm

* vom AN auszufüllen

9 Pflichten des Auftraggebers

(1) Der Auftraggeber hat dem Auftragnehmer zur Durchführung seiner Leistung die vorhandenen Einrichtungen, Versorgungsanschlüsse und Betriebsstoffe (z. B. Strom, Wasser, Brennstoffe) kostenlos zur Verfügung zu stellen und Zutritt zu den Anlagen und Versorgungsanschlüssen zu verschaffen.

(2) Der Auftraggeber stellt folgende Arbeitskräfte:

keine

Die Pflichten des Auftragnehmers nach Abschnitt 3 bleiben unberührt.

10 Gerichtsstand

Liegen die Voraussetzungen für eine Gerichtsstandvereinbarung nach § 38 Zivilprozessordnung vor, richtet sich der Gerichtsstand für Streitigkeiten aus dem Vertrag nach dem Sitz der für die Prozessvertretung des Auftraggebers zuständigen Stelle.

11 Schriftform und salvatorische Klausel

(1) Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages sowie den Vertrag betreffende Mitteilungen bedürfen der Schriftform, wenn sie bedeutsam für die weitere Vertragsabwicklung sind (z. B. Preisanpassungen, Leistungsänderungen, Wechsel von Ansprechpersonen).

(2) Durch die etwaige Ungültigkeit einer oder mehrerer Bestimmungen dieses Vertrages wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Wenn und soweit eine der Bestimmungen dieses Vertrages gegen zwingende gesetzliche Vorschriften verstoßen sollte, sind die Vertragspartner verpflichtet, diese durch eine Vereinbarung zu ersetzen, die den gewollten Zweck wirtschaftlich gleichwertig erreicht.

12 Anhang zum Vertrag

Die Bestandsliste/n (Anhang 1) und die Arbeitskarte/n (Anhang 2) sind Vertragsbestandteil.

Weitere Vertragsbestandteile sind:

- Ergänzungsvertrag Störungsbeseitigung
- Ergänzungsbaustein Reaktionszeit
- Ergänzungsbaustein Softwarepflege
- Abnahmeprotokoll
- Ergänzungsbaustein Sonstige Regelungen

* vom AN auszufüllen

Auftraggeber:

Studentenwerk Chemnitz-Zwickau
Anstalt des öffentlichen Rechts
Thüringer Weg 3
09126 Chemnitz

Auftragnehmer:

.....
Ort, Datum

.....
Ort, Datum

.....
Stempel/Unterschrift Auftraggeber

.....
Stempel/Unterschrift Auftragnehmer

 vom AN auszufüllen

Bestandsliste

Anhang 1 zum Vertrag
Datum
Bestandsliste für

1. Standort:

Sicherheitsbeleuchtungsanlage

Chemnitzer Verkehrs AG
Garagen Campus Chemnitz
Zwickauer Str. 164
09116 Chemnitz

2. Hersteller / Typ:

3. Baujahr:

4. Allgemeine
Beschreibung/ Nutzung:

Sicherheitsbeleuchtungsanlage (Typ: Zentral CPS)

5. Technische Daten:

- 1 Stück Zentrales Notstromversorgungssystem
- 1 Stück Systemverteilerschrank E30
- 124 Stück Sicherheitsleuchte (BS)
- 122 Stück Rettungszeichenleuchte (DS)

ANHANG 2 - Arbeitskarte für KG 442 Sicherheitsbeleuchtung

Leistungs- kennziffer	Inspektions- und Wartungsarbeiten			Fristen			Bemerkungen
				1- jährl.	2- jährl.	bei Be- darf	
1 0 0 0	Aktuellen Betriebszustand aufnehmen						
1 1 0 0	Gesamtanlage						
1 1 0 1	Eingeschaltet/Ausgeschaltet/Laden/Anzeige – Test/Störung			X			
1 1 0 2	Batterietemperatur messen			X			
1 1 0 3	Elektrolytstand kontrollieren (Durchschnittswert protokollieren)			X			
1 1 0 4	Elektrolytdichte messen			X			
1 1 0 5	Elektrolyttemperatur messen						
2 0 0 0	Aktuelle Messwerte aufnehmen						
2 1 0 1	Batterie						
2 1 0 2	Protokollierung der Erhaltungsladespannung (Einzelzellen-/Block Spannungsmessung nur bei verschlossener Bleibatterie)			X			
2 2 0 0	Schalt- und Ladegerät						
2 2 0 1	Ladegeräteausgangsspannung / Batteriespannung			X			
2 2 0 2	Ladegerätestrom / Batteriestrom (mA, wenn möglich)						
2 2 0 3	Ausgangsspannung (DL)			X			
2 2 0 4	Ausgangsströme (DL)			X			
3 0 0 0	Prüfung von Gerätefunktionen						
3 1 0 0	Kennlinien überprüfen bei IU-Ladegeräten						
3 1 0 1	Erhaltungsladung (außerhalb der Strombegrenzung)			X			
3 1 0 2	Schnellladung (außerhalb der Strombegrenzung)			X			
3 2 0 0	Tiefenentladeschutz (USP, OSP)			X			
3 3 0 0	Ladeautomatik (Einschaltung, USP, OSP)			X			
3 4 0 0	Spannungsbegrenzung						
3 4 0 1	Zellenschaltung						
3 4 0 2	Gegenzellenschaltung						
3 5 0 0	Ladespannungsüberwachung						
3 5 0 1	Erhaltungsladespannung außerhalb der Toleranz (USP/OSP)						
3 5 0 2	Überspannung / Unterspannung (USP/OSP)						
3 6 0 0	Verbraucherspannung außerhalb der Toleranz						
3 7 0 0	Ladeüberwachung						
3 7 0 1	Ladeüberwachung						
3 7 0 2	Unterbrechung im Ladekreis			X			
3 8 0 0	Lüfterstörung / Ladeverriegelung						
3 9 0 0	Lüfternachlauf						
4 0 0 0	Schalteinrichtungen						
4 0 0 1	Umschalteinrichtung(en), DL, BL			X			
4 0 0 2	Ein- und Ausschalteinrichtung(en), BL			X			
4 1 0 0	Isolationsüberwachung, DC im Batteriebetrieb, AC			X			

ANHANG 2 - Arbeitskarte für KG 442 Sicherheitsbeleuchtung

Leistungs- kennziffer	Inspektions- und Wartungsarbeiten	Fristen			Bemerkungen
		1- jährl.	2- jährl.	bei Be- darf	
4 2 0 0	Nachladezeit				
4 3 0 0	Fernschalteinrichtungen, Fernmeldungen am Geräteausgang	X			
5 0 0 0	Anlage (Gerät und Batterie) konditionieren				
5 1 0 0	Gerät ausschalten spannungslos machen - Netz, externe Netze und Batterie	X			
5 2 0 0	Schraubverbindungen des Gerätes prüfen	X			
5 3 0 0	Gerät reinigen	X			
5 4 0 0	Zellen- /Blockverbinder kontrollieren	X			
5 5 0 0	Elektrolytstand ausgleichen (falls erforderlich)				
5 6 0 0	Reinigen der Batterie			X	
6 0 0 0	Lastprobe (1x jährlich)				
6 1 0 0	Sicherheitsbeleuchtungsanlagen - Lastprobe bei Geräten mit eingebautem EMP				
6 1 0 1	Überprüfung der letzten ausgeführten Lastprobe anhand des EMP Speicherinhaltes				
6 1 0 2	Zeitpunkt für Lastprobe auf einen Zeitpunkt ca. 4 Wochen vor nächstem Wartungstermin einstellen (Betreiber informieren!)				
6 1 0 3	Umschaltung auf Batteriebetrieb (Zeitnahme!)				
6 1 0 4	Batteriewerte aufnehmen / Zeit 3-5 Min. / Messung von Batteriespannung und Batteriestrom				
6 1 0 5	Zeit 30 Min. Einzelzellenspannungs- /Blockspannungsmessung				
6 1 0 6	Batteriewerte aufnehmen / Messung Batteriespannung/-strom				
6 2 0 0	Sicherheitsbeleuchtungsanlagen - Lastprobe bei Geräten ohne EMP				
6 2 0 1	Umschaltung auf Batteriebetrieb (Zeitnahme!)		X		
6 2 0 2	Batteriewerte aufnehmen / Zeit 3-5 Min. / Messung von Batteriespannung und Batteriestrom				
6 2 0 3	Batteriewerte aufnehmen / Überbrückungszeit 1 Stunde				
6	Zeit 15 / 30 / 45 Min. Messung Batteriespannung / -strom				
6	Zeit 30 Min. Messung Einzelzellenspannung / Blockspannung				
6 2 0 4	Batteriewerte aufnehmen / Überbrückungszeit 3 Stunden		X		
6	Zeit 30 / 60 / 90 / 120 Min. Messung Batteriespannung / -strom				
6	Zeit 90 Min. Messung Einzelzellenspannung / Blockspannung				
6 3 0 0	Stromversorgungsanlagen				
6 3 0 1	Belastungseinrichtung entsprechend der Prüfbedingungen (separaten Belastungswiderstand) bereitstellen u. anschließen				
6 3 0 2	Umschaltung auf Batteriebetrieb, Einschaltung der Last				
6 3 0 3	Batteriewerte aufnehmen / Zeit 3-5 Min. / Messung von Batteriespannung und Batteriestrom Überbrückungs-/Prüfzeiten entsprechend der Anlage z. B. mit Nennstrom der Anlage oder Batterie. Meßintervalle sinngemäß der Zeitabstände unter 6203				
6 4 0 0	Zeitpunkt des Erreichens TE (wenn vor Sollzeit)				

ANHANG 2 - Arbeitskarte für KG 442 Sicherheitsbeleuchtung

Leistungs-kennziffer	Inspektions- und Wartungsarbeiten	Fristen			Bemerkungen
		1-jährl.	2-jährl.	bei Bedarf	

7	0	0	0	Anlage in Normalbetrieb versetzen				
7	1	0	0	Anlagen mit Betrieb und Ladung in einer Schalterstellung				
7	1	0	1	Rückschaltung auf Netzbetrieb prüfen	X			
7	1	0	2	BL - Ausschalten	X			
7	1	0	3	Ladespannung messen	X			
7	1	0	4	Ladestrom (Strombegrenzung) messen	X			
7	2	0	0	Anlagen mit Betrieb u. Ladung in getrennter Schalterstellung				
7	2	0	1	Rückschaltung auf Netzbetrieb prüfen				
7	2	0	2	BL - Ausschalten				
7	2	0	3	Ladespannung messen				
7	2	0	4	Ladestrom (Strombegrenzung) messen				
7	2	0	5	Anlage auf Laden schalten und dem Betreiber entsprechende Anweisung über die erforderliche Ladezeit geben. (Rückschaltung der Anlage auf Betrieb)				
8	0	0	0	Anfertigung eines Prüfprotokolls und Mängelberichtes	X			2x Papierform und 1x Digital

Ausführungsbeschreibung Demontage der Altanlage Sicherheitsbeleuchtung (LV-Pos. 4.3.17)

Zu demontieren und fachgerecht zu entsorgen sind,

im Haus 1

- 1 Stück Notlichtzentrale, Hersteller/Typ: GfS E 220712 Bru
- 1 Stück Batterieschrank mit 18 Stück Batterie (Hersteller/Typ: Marathon XL12V70)

im Haus 2

- 1 Stück Notlichtzentrale, Hersteller/Typ: GfS E 220712 Bru
- 1 Stück Batterieschrank mit 18 Stück Batterie (Hersteller/Typ: Marathon XL12V70)
- 1 Stück Systemverteilerschrank

entsprechend nachfolgender Foto-Dokumentation.

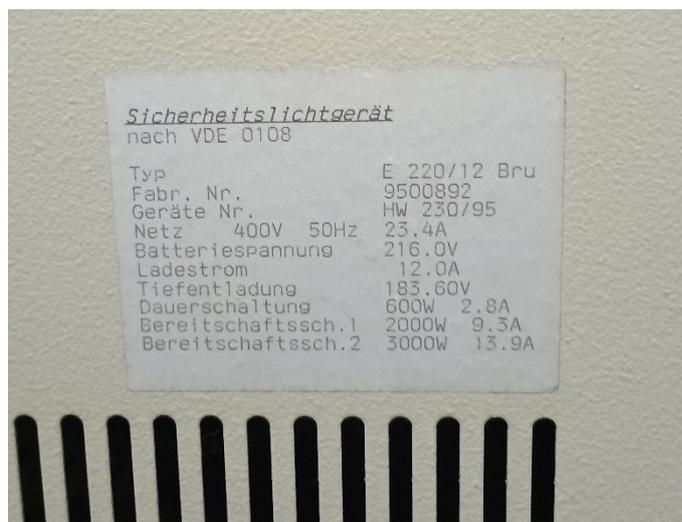
Haus 1 - Notlichtzentrale



Haus 1 - Batterieschrank



Haus 2 - Notlichtzentrale



A12_Einzelbeschreibung_Demontage_SiBe-Altanlage



Haus 2 - Batterieschrank



Haus 2 - Systemverteilerschrank



